

Steuerverwaltung
des Kantons Bern

Intendance des impôts
du canton de Berne

Münstergasse 3
3011 Bern
Telefon 031 633 43 60
Telefax 031 633 40 10

Studentenhistorisches Museum Assens
Herrn Martin Immenhauser
Fürsprecher
Marienstrasse 27
3005 Bern

R:\R+G\Recht\STEUERBE\20264rasb1k.doc

Bern, 29. Juli 1999

Verfügung

In der Gesuchssache



Studentenhistorisches Museum Assens, Bern

betreffend die Befreiung von den direkten Staats- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer

wird

verfügt:

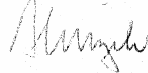
1. Die obgenannte Institution wird aufgrund von Art. 62g Abs. 1 Ziffer 9 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG) und Art. 56 Bst. g des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie Art. 6 Abs. 1 Ziffer 5 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG) rückwirkend ab **Gründung** von der Steuerpflicht befreit.

Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst hingegen nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 79 Abs. 2 StG). Für die nach Art. 62g StG von der Steuer befreiten juristischen Personen erhöht sich die von der Gemeinde zu erhebende Liegenschaftssteuer auf das Doppelte (Art. 217 StG). Spenden natürlicher Personen können bis zu 10 % des reinen Jahreseinkommens vom Einkommen abgezogen werden. Der Abzug ist erstmals in der auf die Befreiung folgenden Veranlagungsperiode möglich (Art. 34 Abs. 1 Bst. k StG, Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG). Bei juristischen Personen gehören entsprechende Spenden bis zu 10 % des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, sofern die obgenannte Institution in der für die Steuerberechnung massgebenden Bemessungsperiode steuerbefreit war (Art. 64a Abs. 1 Bst. c StG, Art. 59 Bst. c DBG).

2. Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen. Die Steuerverwaltung ist berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung jederzeit zu überprüfen. Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Neugegründete Institutionen haben der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abteilung Recht und Gesetzgebung, nach Ablauf der ersten zwei Geschäftsjahre die Jahresrechnungen und die Tätigkeitsberichte unaufgefordert zur Ueberprüfung zukommen zu lassen.
4. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von Fr. 200.-- erhoben. Die Rechnung wird Ihnen mit separater Post zugestellt.
5. Die Verfügung ist zu eröffnen:
 - dem Studentenhistorisches Museum Assens, Bern
 - der Steuerverwaltung der Stadt Bern
6. Die Verfügung ist mitzuteilen:
 - der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)
 - der Abteilung Erbschafts-, Schenkungs- und Nachsteuer

Mit freundlichen Grüssen

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Der Steuerverwalter



D. Hürzeler, Fürsprecher

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Münstergasse 3, 3011 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; verfügbare Beweismittel sind beizulegen.